

Geschäftsverzeichnisnr. 7479
Entscheid Nr. 124/2021 vom 30. September 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 24 und 30 des Gesetzes vom 28. April 2003 « über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit » (vor ihrer Abänderung durch das Gesetz vom 15. Mai 2014), gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen, Abteilung Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten L. Lavrysen, den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques und D. Pieters, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût und der emeritierten Richterin T. Merckx-Van Goey gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 2. Dezember 2020, dessen Ausfertigung am 11. Dezember 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen, Abteilung Antwerpen, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 24 und 30 des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen in der vor der Abänderung durch das Gesetz vom 15. Mai 2014 anwendbaren Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und/oder Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Sorgfaltsprinzip, dahin ausgelegt, dass diese Bestimmungen sämtliche Versorgungsträger unterschiedslos dazu verpflichten, die fehlenden verdienten Rücklagen sowie das Defizit in Bezug auf die in Artikel 24 dieses Gesetzes erwähnten Garantien bei der Pensionierung eines Versorgungsanwärters auszugleichen, der die verdienten Rücklagen beim Ausscheiden aus dem Dienst bei der Versorgungseinrichtung belassen hat, und zwar ungeachtet der Ursache des Defizits, indem

- diese Bestimmungen nicht unterscheiden zwischen den Versorgungsträgern, die ihren Verpflichtungen (Prämienzahlungen) aus der Versorgungszusage und dem Altersversorgungsabkommen immer korrekt nachgekommen sind und bei denen das Defizit zum Zeitpunkt der Pensionierung lediglich die Folge der Insolvenz der Versorgungseinrichtung ist, einerseits und den Versorgungsträgern, die diesen Verpflichtungen nicht korrekt nachgekommen sind, andererseits, was dazu führt, dass die Versorgungsträger der ersten Kategorie bei der Pensionierung des Versorgungsanwärters ein zweites Mal zur Zahlung bestimmter Beträge gehalten sind, ein erstes Mal als Prämie in der Gruppenversicherung und ein zweites Mal als Ausgleich des Defizits bei der Pensionierung, während die säumigen Versorgungsträger bei der Pensionierung des Versorgungsanwärters bis in Höhe des Betrags der nichtgeleisteten Prämien nur das Defizit ausgleichen und also nur ein Mal bezahlen;

- diese Bestimmungen nicht unterscheiden zwischen den Versorgungsträgern einer Leistungszusage, bei der sich der Versorgungsträger dem Versorgungsanwärter gegenüber zu einer bestimmten Leistung (Rente oder Kapital) verpflichtet, und den Versorgungsträgern eine Beitragszusage, bei der sich der Versorgungsträger lediglich zur Zahlung eines festgelegten Beitrags an die Versorgungseinrichtung zur Finanzierung der ergänzenden Altersversorgung verpflichtet hat, was dazu führt, dass die Versorgungsträger der ersten Kategorie ihre Entscheidung für den Abschluss einer Gruppenversicherung unter Berücksichtigung des Risikos der Insolvenz der Versicherungseinrichtung treffen und sofort Maßnahmen ergreifen konnten, um die nachteiligen Folgen der Verwirklichung dieses Risikos einzuschränken oder in den Griff zu bekommen, während die Versorgungsträger der zweiten Kategorie dieses Risiko und dessen Folgen nicht vorhersehen konnten? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 24 und 30 des Gesetzes vom 28. April 2003 « über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 28. April 2003) in der vor ihrer Abänderung durch das Gesetz vom 15. Mai 2014 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » (nachstehend: Gesetz vom 15. Mai 2014) anwendbaren Fassung.

B.1.2. Titel II (« Ergänzende Altersversorgung ») des Gesetzes vom 28. April 2003 soll die Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber (als Versorgungsträger), dem Arbeitnehmer (als Versorgungsanwärter) und seinen Rechtsnachfolgern sowie der Versorgungseinrichtung auf dem Gebiet der ergänzenden Altersversorgung regeln, das Verfahren festlegen, das bei der Einführung, der Abänderung beziehungsweise der Aufhebung einer ergänzenden Altersversorgung in einem Beschäftigungszweig oder einem Unternehmen eingehalten werden muss, die für die Versorgungsanwärter und ihre Rechtsnachfolger aufgebauten Versorgungsansprüche und -rücklagen schützen sowie die Transparenz für die Arbeitnehmer erhöhen (Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2003).

Die ergänzende Altersversorgung der Arbeitnehmer ist definiert als « eine Ruhestandsrente und/oder bei Tod des Versorgungsanwärters vor oder nach Erreichen des Ruhestandsalters eine Hinterbliebenenrente oder den ihr entsprechenden Kapitalwert, die auf der Grundlage von Pflichteinzahlungen, die in einer Altersversorgungsordnung beziehungsweise einem Altersversorgungsabkommen festgelegt sind, als Ergänzung einer aufgrund einer gesetzlichen Regelung der sozialen Sicherheit festgelegten Pension gewährt wird » (Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. April 2003).

Die ergänzende Altersversorgung der Arbeitnehmer ist eine außergesetzliche Altersversorgung, die unter die « zweite Säule der Altersversorgung » fällt, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei einer Versicherungseinrichtung oder über einen Pensionsfonds mit

dem Ziel aufbaut, die gesetzliche Altersversorgung der Arbeitnehmer zu ergänzen. Es steht dem Arbeitgeber frei, eine solche Altersversorgungszusage abzugeben oder nicht. Dementsprechend bestimmt Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 28. April 2003, dass « der Beschluss, eine Versorgungszusage einzuführen, zu ändern beziehungsweise aufzuheben, [...] in die ausschließliche Zuständigkeit des Versorgungsträgers [fällt] ». Artikel 5 § 3 des Gesetzes vom 28. April 2003 regelt die sogenannte « Verpflichtung zur Externalisierung », die beinhaltet, dass der Versorgungsträger die Durchführung einer Versorgungszusage einer Versorgungseinrichtung anvertrauen muss, das heißt einem Versicherungsunternehmen oder einer Einrichtung für betriebliche Altersversorgung.

Es gibt verschiedene Arten von Altersversorgungszusagen: bei der Art « festgelegte Beiträge » verpflichtet sich der Versorgungsträger dazu, im Voraus festgelegte Beiträge regelmäßig an die Versorgungseinrichtung zur Finanzierung der ergänzenden Altersversorgung zu zahlen; bei der Art « festgelegte Leistungen » verpflichtet sich der Versorgungsträger dazu, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Leistung in Form einer Rente oder eines Kapitals zu gewähren; und bei der Art « *Cash Balance* » verpflichtet sich der Versorgungsträger dazu, eine festgelegte Leistung zu begründen, die aufgrund der Kapitalisierung von Beträgen bestimmt wird, die dem Versorgungsanwärter an bestimmten Fälligkeitstagen gewährt werden (Artikel 3 Nrn. 14 und 15 und Artikel 21 des Gesetzes vom 28. April 2003 und Artikel 4-3, 4-9 und 4-10 des königlichen Erlasses vom 14. November 2003 « zur Ausführung des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit »).

B.1.3. Der fragliche Artikel 24 des Gesetzes vom 28. April 2003 in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 15. Mai 2014 anwendbaren Fassung bestimmt:

« § 1. Wenn in der Versorgungszusage vorgesehen ist, dass der Versorgungsanwärter einen Eigenbeitrag leistet, hat der Anwärter zum Zeitpunkt seines Ausscheidens oder seiner Pensionierung beziehungsweise bei Aufhebung der Versorgungszusage ungeachtet von Artikel 17 Absatz 1 Anrecht auf den mit dem vom König festgelegten Zinssatz kapitalisierten Teil dieses Beitrags, der nicht für die Deckung des Todesfall- und Invaliditätsrisikos vor der Pensionierung verzehrt worden ist.

§ 2. Handelt es sich bei der Versorgungszusage um eine Beitragszusage oder eine Zusage, wie in Artikel 21 erwähnt, hat der Versorgungsanwärter zum Zeitpunkt seines Ausscheidens oder seiner Pensionierung beziehungsweise bei Aufhebung der Versorgungszusage

unbeschadet von Artikel 17 Absatz 1 Anrecht auf den Teil des Beitrags, der nicht von ihm getragen und der nicht für die Deckung des Todesfall- und Invaliditätsrisikos vor der Pensionierung oder für die Deckung der auf 5 Prozent der Einzahlungen begrenzten Kosten verzehrt worden ist, beziehungsweise auf den mit dem vom König festgelegten Zinssatz kapitalisierten Teil der gewährten Beträge.

In Abweichung von Absatz 1 wird zum Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Pensionierung beziehungsweise bei Aufhebung der Versorgungsregelung binnen fünf Jahren nach dem Anschluss die Kapitalisierung mit dem maximalen Bezugszinssatz ersetzt durch eine Indexierung dieses Beitrags gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1971 zur Einführung einer Regelung, mit der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse zu Lasten der Staatskasse, bestimmte Sozialleistungen, für die Berechnung bestimmter Beiträge der Sozialversicherung der Arbeitnehmer zu berücksichtigende Entlohnungsgrenzen sowie den Selbständigen im Sozialbereich auferlegte Verpflichtungen an den Verbraucherpreisindex gebunden werden. Diese Abweichung findet keine Anwendung, wenn das Ergebnis der Berechnung höher ausfällt als das Ergebnis der in Absatz 1 erwähnten Berechnung.

Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Teil der Beiträge, der nicht vom Versorgungsanwärter getragen worden ist und zur Finanzierung einer Leistungszusage in Bezug auf die Ruhestandsversorgung und/oder bei Tod nach der Pensionierung auf die Hinterbliebenenversorgung beiträgt. Die Leistungszusage muss im Vergleich zur Beitragszusage eine ergänzende Wirkung haben.

§ 3. Solange der König die in den Paragraphen 1 und 2 Absatz 1 erwähnten Erlasse nicht fasst, belaufen sich die dort erwähnten Zinssätze auf 3,75 Prozent beziehungsweise 3,25 Prozent.

Für die Berechnung der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Mindestbeträge wird bei einer Änderung des erwähnten Zinssatzes auf die vor dieser Änderung eingezahlten Beiträge bis zum Zeitpunkt der Änderung der alte Zinssatz angewandt; nach der Änderung findet der neue Zinssatz Anwendung ».

Diese Bestimmung sieht zugunsten des angeschlossenen Arbeitnehmers einen garantierten Mindestertrag hinsichtlich seiner persönlichen Beiträge (§ 1) sowie - betreffend die Versorgungszusagen der Arten festgelegte Beiträge und *Cash Balance* - hinsichtlich der Arbeitgeberbeiträge (§ 2) vor. Folglich wird bei einer Versorgungszusage der Arten festgelegte Beiträge und *Cash Balance* gewährleistet, dass der Versorgungsanwärter bei seinem Ausscheiden oder seiner Pensionierung Anspruch auf Zahlungen hat, die zumindest die Arbeitgeber- und gegebenenfalls die Arbeitnehmerbeiträge (nach Abzug des Teils des Beitrags, der für die Deckung des Todesfall- und Invaliditätsrisikos sowie der Kosten verwendet wurde) umfassen, zuzüglich eines bestimmten Zinssatzes. Bei einer Versorgungszusage der Art festgelegte Leistungen ist diese Mindestertragsgarantie auf die Arbeitnehmerbeiträge beschränkt.

In den Vorarbeiten wird diese Bestimmung wie folgt begründet:

« L'article 24 confirme ou instaure le principe d'un rendement minimum garanti sur les contributions personnelles et dans le cas des plans de type ' contributions définies ', sur les cotisations patronales. [...]

Il convient tout d'abord de préciser les éléments suivants :

Ces deux garanties ne font pas partie des réserves acquises. Il ne s'agit pas de garanties à atteindre chaque année mais bien au moment de la sortie, de la retraite de l'affilié ou moment de l'abrogation du plan.

Cela entraîne les conséquences suivantes quant au financement de ces garanties.

En ce qui concerne la garantie de l'article 24, § 1er, il faudra vérifier chaque année que les réserves acquises (dans le cadre d'un plan de type contributions définies, il s'agit de la somme des deux comptes de l'affilié) couvrent cette garantie. Dans l'hypothèse où il y a insuffisance, la différence devra être versée dans un fonds d'égalisation.

En ce qui concerne la garantie de l'article 24, § 2, il n'y a pas d'obligation de financement. La vérification que les réserves acquises sont au moins égales à cette garantie ne se fera qu'au moment de la sortie, de la retraite de l'affilié ou moment de l'abrogation du plan. L'article 24 § 2 concerne uniquement les contributions, non consommées pour la couverture du risque décès et invalidité, versées au profit de l'affilié, mais non par lui-même, sur un compte individuel tenu à son nom.

[...]

L'article 24, § 1er est une reprise de l'actuel article 11, § 3 [de la loi du 6 avril 1995 relative aux régimes de pensions complémentaires]. Deux précisions sont apportées par rapport au texte existant :

- d'une part, qu'il s'agit de la partie des contributions personnelles qui n'a pas été consommée pour la couverture du risque décès et invalidité avant la retraite;
- d'autre part, que l'affilié a droit à cette garantie au moment de sa sortie, de sa retraite ou de l'abrogation du plan.

Cela signifie que les réserves acquises calculées pour les engagements de type prestations définies, conformément à l'article 18, doivent être au minimum égales au montant résultant de la partie des contributions personnelles non consommée pour la couverture du risque décès et invalidité avant la retraite, capitalisée au taux maximum de référence jusqu'au moment de la sortie, de la retraite ou de l'abrogation du plan.

Si au moment de la sortie, les réserves acquises ne couvrent pas la garantie précitée, le nouvel organisateur soit demande à l'organisateur précédent d'apurer ce qui manque soit prend lui-même à charge la garantie.

Ce qui compte c'est que l'affilié, au terme (sortie, retraite ou abrogation du plan) retrouve sa mise capitalisée au taux qui résulte de l'application de la réglementation.

Le deuxième paragraphe de l'article 24 est une nouveauté.

Le premier alinéa prévoit dans le cadre d'un engagement de type contributions définies ainsi que d'un engagement visé à l'article 21 (càd les cash balance, cf. supra) que l'affilié, au moment de sa sortie, de sa retraite ou au moment de l'abrogation du plan, a droit à la partie des contributions qui n'est pas supportée par lui et qui n'est pas consommée pour la couverture du risque décès ou invalidité avant la retraite et pour la couverture des frais limités à 5 % des versements, ou la partie des montants attribués (cash balance), capitalisée au taux de référence diminué de 0,5 %, après un an d'affiliation.

Les mêmes principes que visés ci-dessus sont d'application en cas de sortie.

La motivation de cette nouvelle obligation provient du fait que dans le cadre d'engagement de type contributions définies, le risque est à charge uniquement des affiliés puisque le montant de leur prestation dépendra du rendement obtenu. Le législateur a voulu pallier en partie à cette situation en imposant aussi une garantie minimale sur la partie des contributions qui n'est pas supportée par le travailleur et non consommée pour la couverture des risques et des frais déjà précités.

Les engagements visés à l'article 21 (càd les cash balance, cf. supra) sont expressément concernés par cette obligation. En effet, ces plans cash balance sont considérés comme des engagement de type prestations définies alors qu'ils s'apparentent, en réalité, plus à des engagements de type contributions définies avec garantie tarifaire. Il a donc semblé logique que la garantie soit également due pour ce type de plan.

Il conviendra donc de vérifier pour les engagements de type contributions définies et les engagements visés à l'article 21, que les réserves acquises conformément aux articles 18 et 21 donnent un résultat au moins égal à la somme des montants obtenus en application de l'article 24 § 1er et 2 au moment de la sortie, de la retraite ou de l'abrogation du plan.

[...]

Le troisième alinéa envisage la situation d'un engagement de type prestations définies en cas de retraite ou de décès après la retraite, qui prévoit également que l'organisateur s'engage à verser, par exemple, un pourcentage minimum du salaire pour le financement du but à atteindre. Dans ce cas, l'obligation de garantir un certain taux n'est pas d'application » (*Parl. Dok., Kammer, 2000-2001, DOC 50-1340/001, SS. 48-51*).

B.1.4. Nach dem in Frage stehenden Artikel 30 des Gesetzes vom 28. April 2003 in der vor der Abänderung durch das Gesetz vom 15. Mai 2014 anwendbaren Fassung « ist [der Versorgungsträger] verpflichtet, bei Ausscheiden die fehlenden erdienten Rücklagen sowie das Defizit in Bezug auf die in Artikel 24 erwähnten Garantien auszugleichen ». Diese Ausgleichspflicht gilt für alle Arten der Versorgungszusage.

In der Begründung heißt es zu dieser Bestimmung:

« L'article 30 du projet est une reprise de l'article 11, § 1er de la [loi du 6 avril 1995 relative aux régimes de pensions complémentaires] qui stipule que l'organisateur est tenu, lors de la sortie, d'apurer les réserves acquises manquantes. [...]

Vu les nouvelles obligations de garantie de l'article 24, l'organisateur doit, à côté du déficit des réserves acquises, combler aussi le déficit à l'égard de ces garanties (le cas échéant au moyen de la couverture prise à cet effet auprès de tiers), sauf si le nouvel organisateur reprend cette garantie à son compte.

Cet article indique donc que c'est l'organisateur de l'engagement de pension qui est in fine responsable. Dans le cas d'un régime de pension sectoriel, il faut souligner que la convention collective de travail sectorielle devra préciser ce qui se passe en cas d'insuffisance éventuelle : est-ce l'employeur que quitte l'affilié qui supplée, l'insuffisance est-elle supportée par tous les employeurs, le fonds de solidarité intervient-il, ... ? » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1340/001, S. 57).

B.1.5. Durch Entscheid vom 6. März 2017 hat der Kassationshof in Bezug auf diese Bestimmungen entschieden:

« 4. Il résulte [des articles 24 et 30 de la loi du 28 avril 2003] qu'au moment de la sortie de service du travailleur, l'employeur est tenu d'apurer les réserves acquises manquantes ainsi que le déficit par rapport aux garanties visées à l'article 24, quelle que soit l'origine de ce déficit.

5. L'arrêt qui considère qu'il résulte de l'article 30 [de la loi du 28 avril 2003] que, lorsqu'au moment de la sortie, un déficit serait constaté quant à la garantie de rendement minimal, la demanderesse, à savoir l'employeur, doit l'apurer, quelle que soit la cause de ce déficit, et que, lorsque les montants qui peuvent être alloués dans le cadre de la liquidation de l'organisme de pension, à savoir la société anonyme APRA Leven, à la défenderesse, à savoir le travailleur affilié, sont inférieurs au montant de cette garantie de rendement légal, la différence est à charge de la demanderesse, est légalement justifié » (Kass., 6. März 2017, S.15.0107.N).

In einem Entscheid vom 8. Oktober 2018 hat der Kassationshof geurteilt:

« Il résulte de la lecture conjointe [des articles 30 et 32, § 1er et § 3, alinéa 3, de la loi du 28 avril 2003, telle qu'elle était applicable avant la modification opérée par la loi du 15 mai 2014, et des articles 2, § 3, et 3, § 3, de l'arrêté royal du 14 novembre 2003 'portant exécution de la loi du 28 avril 2003'] que l'obligation d'apurer les réserves acquises manquantes ainsi que le déficit par rapport aux garanties visées à l'article 24 de la loi du 28 avril 2003, imposée à l'employeur par l'article 30 [de la loi du 28 avril 2003] ne prend pas fin au moment de la sortie du travailleur mais subsiste jusqu'au transfert des réserves en application de l'article 32, § 3, alinéa 3, de la loi ou, en l'absence d'un tel transfert, jusqu'à la mise à la retraite ou l'abrogation de l'engagement de pension » (Kass., 8. Oktober 2018, S.16.0032.N).

B.2.1. Unter Berücksichtigung dieser Entscheide legt das vorlegende Rechtsprechungsorgan die in Frage stehenden Artikel 24 und 30 des Gesetzes vom 28. April 2003 in der vor der Abänderung durch das Gesetz vom 15. Mai 2014 anwendbaren Fassung in dem Sinne aus, dass « der angeschlossene Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seiner Pensionierung seinen früheren Arbeitgeber unmittelbar auf Zahlung der in Artikel 30 des [Gesetzes vom 28. April 2003] erwähnten Defizite bei den Rücklagen und der Mindestertragsgarantie in Anspruch nehmen kann, wenn der angeschlossene Arbeitnehmer [...] sich bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst dafür entschieden hat, seine Rücklagen bei der Versorgungseinrichtung zu belassen, die anschließend ihre Lizenz als Versicherungsunternehmen verliert, in Liquidation gesetzt wird und nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten ».

Bei dieser Auslegung würden die in Frage stehenden Bestimmungen « sämtliche Versorgungsträger unterschiedslos dazu verpflichtet, die fehlenden erdienten Rücklagen sowie das Defizit in Bezug auf die in Artikel 24 dieses Gesetzes erwähnten Garantien bei der Pensionierung eines Versorgungsanwärters auszugleichen, der die erdienten Rücklagen beim Ausscheiden aus dem Dienst bei der Versorgungseinrichtung belassen hat, und zwar ungeachtet der Ursache des Defizits ».

B.2.2. Der Gerichtshof prüft die fraglichen Bestimmungen in dieser Auslegung.

B.3. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung ergibt sich, dass sich die Ausgangstreitigkeit auf eine ergänzende Altersversorgung der Art « festgelegte Beiträge » bezieht, deren Durchführung einem Versicherungsunternehmen anvertraut wurde, die später in Liquidation gesetzt wurde.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.4. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan möchte vom Gerichtshof wissen, ob die in Frage stehenden Artikel 24 und 30 des Gesetzes vom 28. April 2003, in der vor ihrer Abänderung durch das Gesetz 15. Mai 2014 geltenden Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung, mit Artikel 1 des ersten

Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Sorgfaltsprinzip, vereinbar sind.

B.5.1. Im ersten Teil der Vorabentscheidungsfrage soll sich der Gerichtshof zur fehlenden Unterscheidung zwischen einerseits den Versorgungsträgern, die ihren Verpflichtungen aus der Versorgungszusage in Bezug auf Prämienzahlungen nachgekommen sind und bei denen das Defizit zum Zeitpunkt der Pensionierung lediglich die Folge der Insolvenz der Versorgungseinrichtung ist, und andererseits den Versorgungsträgern, die dieser Verpflichtung in Bezug auf Prämienzahlungen nicht nachgekommen sind, äußern. Die erste Kategorie von Versorgungsträgern müsste die erwähnten Beträge zweimal zahlen, nämlich ein erstes Mal als Prämie in der Gruppenversicherung und ein zweites Mal als Ausgleich des Defizits bei der Pensionierung, während die zweite Kategorie von Versorgungsträgern nur das Defizit bei der Pensionierung in Höhe des Betrags der nicht gezahlten Prämien ausgleichen müsse und aufgrund ihrer Säumigkeit also nur ein Mal bezahle.

B.5.2. Im zweiten Teil der Vorabentscheidungsfrage soll sich der Gerichtshof zur fehlenden Unterscheidung in den in Frage stehenden Bestimmungen zwischen einerseits den Versorgungsträgern einer Versorgungszusage der Art festgelegte Leistungen, bei der sich der Versorgungsträger dem Versorgungsanwärter gegenüber zu einer bestimmten Leistung verpflichtet, und andererseits den Versorgungsträgern einer Versorgungszusage der Art festgelegte Beiträge, bei der sich der Versorgungsträger zur Zahlung eines festgelegten Beitrags an die Versorgungseinrichtung zur Finanzierung der ergänzenden Altersversorgung verpflichtet, äußern. Während die Versorgungsträger der ersten Kategorie ihre Entscheidung für den Abschluss einer Gruppenversicherung unter Berücksichtigung des Risikos der Insolvenz der Versicherungseinrichtung hätten treffen und infolgedessen Maßnahmen hätten ergreifen können, um die nachteiligen Folgen der Verwirklichung dieses Risikos einzuschränken oder in den Griff zu bekommen, hätten die Versorgungsträger der zweiten Kategorie dieses Risiko und dessen Folgen nicht vorhersehen können.

B.5.3. Der vorliegende Richter möchte folglich vom Gerichtshof wissen, ob die in Frage stehenden Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung, Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Sorgfaltsprinzip vereinbar sind, sofern sie

keine Unterscheidung hinsichtlich der Verpflichtung des Versorgungsträgers zum Ausgleich des Defizits nach Ursache des Defizits und nach Art der Versorgungszusage vornehmen.

B.5.4. Angesichts ihres gegenseitigen Zusammenhangs beantwortet der Gerichtshof die beiden Teile der Vorabentscheidungsfrage zusammen.

B.6.1. Aus Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2003 sowie den in B.1.3 und B.1.4 erwähnten Vorarbeiten ergibt sich, dass die in Frage stehenden Bestimmungen die Altersversorgungsansprüche und -rücklagen schützen sollen, die für die Versorgungsanwärter und ihre Rechtsnachfolger aufgebaut werden. Vor dem Hintergrund dieses Ziels ist es sachdienlich, die Endverantwortlichkeit bei den Versorgungsträgern zu verankern und sie dazu zu verpflichten, die in Artikel 30 erwähnten Defizite auszugleichen, und zwar unabhängig von der Ursache dieser Defizite und der Art der Versorgungszusage. Die Gleichbehandlung ist nicht mit unverhältnismäßigen Folgen für die Versorgungsträger der Versorgungszusagen verbunden, da der Versorgungsträger nur einspringen muss, wenn und soweit es bei Ausscheiden Defizite bei den verdienten Rücklagen und gegebenenfalls dem Mindestertrag gibt, und zwar in Höhe dieser Defizite. Der Gesetzgeber hat in den Rechtsvorschriften verschiedene Schutzmechanismen vorgesehen, die verhindern sollen, dass die Versorgungseinrichtung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Falls der Versorgungsträger trotzdem Defizite ausgleichen muss, kann er sich anschließend an die Versorgungseinrichtung wenden, damit ihm diese Beträge erstattet werden. Schließlich muss der Umstand berücksichtigt werden, dass es dem Arbeitgeber freisteht, seinen Arbeitnehmern eine ergänzende Altersversorgung zu gewähren oder nicht (Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 28. April 2003). Die Verpflichtung des Versorgungsträgers, etwaige Defizite auszugleichen, ist daher auch die Folge seiner frei getroffenen Entscheidung, eine Versorgungszusage abzugeben.

B.6.2. Die fraglichen Bestimmungen sind nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.6.3. Ohne dass es notwendig wäre, zu untersuchen, ob der in der Vorabentscheidungsfrage erwähnte Artikel 16 der Verfassung, der darin erwähnte Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und das darin erwähnte Sorgfaltsprinzip vorliegend Anwendung finden können, reicht es aus, festzustellen, dass diese

in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu keinem anderen Ergebnis führen können.

B.6.4. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 24 und 30 des Gesetzes vom 28. April 2003 « über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit » in der vor ihrer Abänderung durch das Gesetz vom 15. Mai 2014 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » anwendbaren Fassung verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Sorgfaltsprinzip.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. September 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen